

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blaukestein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Großsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Sühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Simbach, Losen, Mohorn, Nanzig, Neufreyen, Reutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Bohrsdorf, Röhlsdorf bei Wilsdruff, Holzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdo rf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Inlersdorf, Weistroy, Wilsberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 54 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pf. pro vierzeiliger Corpuzzeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger daselbst.

No. 59.

Sonnabend, den 18. Mai 1901.

60. Jahrg.

Vaterländisches.

Wilsdruff, den 17. Mai 1901.

— Jung und Alt. So jung kommen wir nicht wieder zusammen. Wie oft bildet diese Redensart den Grund zu längerem Verweilen in Bekanntenkreise und ruft eine Debatte über den Begriff alt hervor. — Jeder will es werden, keiner will es sein, heißt es in einem Räthsel. Wann aber wird der Mensch alt und in welchem Alter erreicht er seine höchste geistige Entwicklung? Zu welchem Zeitpunkt steht er auf der Höhe des Lebens und wann thut er den ersten Schritt abwärts? Um dies zu entscheiden, müssen wir zuvörderst die Thatsache feststellen, daß die höchste geistige Entwicklung erst dann in Blüthe steht, wenn die körperlichen Funktionen bereits Anzeichen von Ermüdung zu zeigen begonnen haben. Hat man die rein physische Entwicklung des Menschen im Auge, so geht man schwerlich fehl, wenn man das dreißigste Lebensjahr als das des körperlichen Höhepunktes festsetzt. Mit vierzig Jahren hat der Mann seinen weitesten Körperumfang vom obersten Bestenknopf nach dem untersten verlegt, das heißt, sein schlanker Bau hat bereits gelitten, die Tafelfreuden, denen er zu hulbigen beginnt, hinterlassen ihre Spuren, und er hat sich meist ein Bäuchlein angemäht, als wie der Doktor Luther, ein Bäuchlein, das ihn daran hindert, sich starken Leibesbewegungen hinzugeben. Von vierzig Jahren beginnt sonach der Abstieg des Lebens, langsam, aber sicher. Die geistige Höhe festzusetzen, ist schon schwieriger. Mit dreißig Jahren wird sie selten erreicht, denn Erstlingsfragen nehmen bis dahin die meisten jungen Leute in Anspruch, die sich ihr Leben selber aufzubauen haben und sich dem Luxus nicht überlassen können, uneingedenk anderer Güter am Ausbau des Geistes und der Seele zu arbeiten. Auch kann man sich beträchtlich leichter den Magen als das Gehirn vollstopfen, und die Erfahrung lehrt, daß noch mit vierzig Jahren dem Menschen gar viel zu lernen übrig bleibt. Noch immer harret seine Urtheilskraft der völligen Reife entgegen, noch immer steht der Mann von vierzig Jahren mit seinen ringenden Gedanken, mit Leib und Seele im Jugendalter. Selbst zwischen vierzig und fünfzig Jahren scheuen noch Johannisstriche in ihm auf und erst, wenn er das halbe Jahrhundert wohlgezählt hinter sich hat, darf er sich rühmen, die Zinne geistiger Kraft erklimmen zu haben. Also? Also während unsere körperliche Blüthezeit mit dem dreißigsten Jahre ihren Höhepunkt erreicht, müssen wir bis fünfzig warten, um uns geistig als vollkommen ausgereift betrachten zu dürfen, und die Durchschnittszeit zwischen beiden bedeutet das Alter, in welchem wir uns am glücklichsten zu fühlen das meiste Recht haben, vorausgesetzt, daß keine anderweitigen Störungen dazwischen treten!

— Schriftliche Erklärungen zu einem Testament, welche bei ihrer Auffindung im Nachlaß eines Verstorbenen Gültigkeit haben sollen (Nachzettel), müssen nach § 2231 des Bürgerlichen Gesetzbuchs „vom Erblasser unter Angabe des Ortes und des Tages eigenhändig geschrieben und unterschrieben“ sein. Wie leicht Verfehlungen vorkommen können, zeigt der nachstehende Fall. Ein Geschäftsmann in Berlin benutzte Briefbogen, welche auf der rechten Seite oben, wie vielfach üblich, in Druckschrift enthielten „Berlin, den . . . 19 . . .“ Ein solcher Briefbogen wurde zur Niederschrift eines Testaments verwendet und die offenen Stellen mit dem Tage der Niederschrift, also 20. Juli 1900, ausgefüllt. Es kam in Frage, ob damit den Anforderungen des § 2231 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genügt sei. Alle Instanzen, auch der erste Civilsenat des Kammergerichts, haben es verneint; den obbezeichneten Buchstaben und Zahlen mangle die Eigenschaft der eigenhändigen Niederschrift. Damit war die Urkunde als eigenhändiges Testament nicht anzuerkennen, also kraftlos. Man wolle das nicht für eine Kleinlichkeit bezeichnen; das Gesetz hat eine streng zwingende Form bestimmt, und hiervon darf nicht mit willkürlicher Nach-

sicht abgewichen werden. Wenn der Erblasser nachweisen will, daß die Schrift in der That von ihm herrührt, so kann er unterschriftlich von Zeugen die eigenhändige Niederschrift beschreiben lassen. Eine später etwa notwendige Beweisaufnahme wird damit erleichtert. Nach früherem Rechte, vor Einführung des neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs, war man gewöhnt, in den gerichtlich aufgenommenen oder niedergelegten Testamenten die Einrichtung von Nachzetteln vorzubehalten und für dieselben eine erleichterte Form zu bestimmen, z. B. „mit Ort, Tagesangabe und Unterschrift“. Eine eigenhändige sonstige Niederschrift war dann nicht Formerforderniß. Ein solcher Nachzettel hatte dann — abgesehen von darin nicht statthafte Erbbestimmungen — mit dem Testament gleiche Kraft. Im Bürgerlichen Gesetzbuch sind solche vorbehaltenen Nachzettel unbekannt und kann durch denselben nicht etwa eine Formerleichterung vorgesehen werden. Es mag nicht unstreitig sein, ob nicht etwa die in Testamenten aus dem vorigen Jahrhundert vorbehaltenen Nachzettel mit Formerleichterung auch noch gegenwärtig mit Rechtswirksamkeit verwendet werden können. Es sei unbedingt der bringende Rath gegeben, sich auf derartige Rechtsfindigkeiten nicht einzulassen. Wer jetzt eine letztwillige Verfügung machen will und weder Richter noch Notar (Bürgerliches Gesetzbuch § 2233) zuziehen mag, der muß, sei es, daß er nun Erben ernennen, einen ernannten Erben widerrufen, ein Vermächtniß aussetzen oder widerrufen will, kurz gleichviel welchen Inhalt die Bestimmung haben soll, unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig schreiben und unterschreiben.

— Eine für den gesammten Kaufmanns- und Handwerkerstand wichtige Entscheidung einer bestimmten Art des unläuternden Wettbewerbes, des Abwendigmachens von Kunden durch unwahre Angaben, hat kürzlich das Reichsgericht getroffen. Es hat nämlich das Heranziehen von Kunden durch unwahre Angaben zum Schaden von Konkurrenten als Betrug im engeren Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs bezeichnet und in seiner Ausführung bemerkt: Ein unbefugter Eingriff in den Vermögensstand der betreffenden Firma findet statt, wenn man mittels Täuschung den Kundenstand abwendig zu machen sucht.“ Bedeutend ist hierbei der besondere Ausspruch, daß der Nachweis eines zweifelhaften Schadens nicht erforderlich ist, sondern daß auch der fragliche Nutzen, der der Firma unter Umständen entgangen ist, geltend gemacht werden kann.

— Dresden, 10. Mai. Landessynode. Die gestrige Sitzung hatte sich mit dem Erlasse Nr. 11 über einen Nachtrag zur Trauordnung vom 23. Juni 1881 zu beschäftigen. Namens des Verfassungsausschusses referirte Syn. Dr. Otto-Dresden. Die Trauordnung bestimmt in § 19, daß bei gemischten Ehen, vor deren Eingehung der evangelisch-lutherische Bräutigam die Erziehung sämmtlicher zu erwartender Kinder in einer nichtevangelischen Confession ausdrücklich zugesagt hat, die Trauung zu versagen ist. Dagegen fehlt es an einer entsprechenden Bestimmung für den Fall, daß ganz die gleiche Zusage nach bürgerlicher Eingehung der gemischten Ehe gegeben und nachher die Trauung begehrt wird. Die Trauordnung bestimmt weiter in § 22, Absatz 1, daß auf solche Personen, welche eine Ehe eingehen, der die Trauung versagt bleiben muß, diejenigen Vorschriften analoge Anwendung finden, welche das Kirchengesetz vom 1. Dezember 1876 hinsichtlich solcher Personen ertheilt, welche die Taufe oder Trauung unterlassen oder die Confirmation ihrer Kinder verweigern. Darnach derwirkt der evangelisch-lutherische Mann, welcher vor Eingehung gemischter Ehe die Erziehung sämmtlicher zu erwartender Kinder in einer nichtevangelischen Confession ausdrücklich zugesagt hat, die Stimmberechtigung und die Wählbarkeit bei den Kirchenvorstandswahlen, sowie die Fähigkeit zur Uebernahme eines anderen kirchlichen Ehrenamtes; auch ist er in diesem Falle, wenn er ein solches Ehrenamt bereits bekleidet, desselben

zu entheben. Dagegen bleibt der in Mißthehe verheirathete evangelisch-lutherische Mann mit alledem verschont, wenn er nach Eingehung der Ehe jene Zusage gegeben hat. Das Gleiche gilt in Bezug auf die weitere Folge, daß nämlich unter erschwerenden Umständen auch auf die Ausschließung vom Rechte des Pathesteheens erkannt werden kann; auch diese Folge tritt ein, wenn jene Zusage vor der Eingehung der Mißthehe, nicht aber, wenn sie nach derselben gegeben ist. Diese Güden haben sich immer mehr fühlbar gemacht. Besonders schwer ist es empfunden worden, daß, wenn die Zusage nichtevangelischer Erziehung sämmtlicher Kinder früher oder später nach Schließung der gemischten Ehe abgegeben wird, § 22 der Trauordnung vollständig verlagert, die ausgesprochene confessionelle Intreue des evangelisch-lutherischen Mannes also keinerlei Minderung seiner kirchlichen Rechte nach sich zieht. Hier durch entsprechende Ergänzungen der Trauordnung nachzuhelfen, ist der vorgelegte Nachtragsentwurf bestimmt. Der Verfassungsausschuß beantragt, dem vorliegenden Entwurfe eines Nachtrags zur Trauordnung und dem Entwurfe der zugehörigen Publikationsordnung in der Sache selbst zuzustimmen, den beiden Entwürfen zusammen aber eine veränderte bez. erweiterte Fassung zu geben. Nach einer kurzen Debatte juristischer Natur, an welcher sich außer dem Berichterstatter die Syn. Leopold, Meyer, Opitz, Dr. Hartmann und Oberkonsistorialrath Lotichius beteiligten, fanden die Anträge des Verfassungsausschusses einstimmige Annahme, und das Consistorium wurde ermächtigt, die Trauordnung in der neuen Redaction zur Veröffentlichung zu bringen.

Aus der vorgestrichen Sitzung seien die Ausführungen des Pfarrers Dr. Schönberg-Weistroy wiedergegeben. Derselbe referirte über den Bericht „Betheiligung des kirchlichen Sinnes in der Gemeinde“ und führte aus: In Bezug auf die Sonntagsheiligung ist der Ausschuß dazu gekommen, zu beantragen, die Synode möge erklären: „Es ist im Interesse der Herbeiführung einer besseren Sonntagsheiligung dringend zu wünschen, daß die Vergnügungen und Festlichkeiten an den Sonnabenden und den Abenden vor Fest- und Feiertagen auf ein möglichst geringes Maß beschränkt werden, und es ist deshalb zu verlangen, daß die Verwaltungsbehörden auf Befolgung der gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Dauer und Ausdehnung dieser Vergnügungen und Festlichkeiten mit voller Strenge halten.“ Schon vor 5 Jahren ist im Verlaufe der Debatte geflagt worden über die Zunahme der Hochzeitsfeierlichkeiten und Festlichkeiten an den Sonnabenden und besonders an den Sonnabend-Abenden. Die ortsstatutarische Regelung der Frage, die vor fünf Jahren vorgeschlagen worden ist, scheint wenig Anklang und Eingang gefunden zu haben und ich glaube mit Recht. Es ist nicht angezeigt und es hat seine Bedenken, wenn in Folge ortsstatutarischer Regelung, die freigestellt ist, es in der einen Gemeinde so gehalten wird und in der Nachbargemeinde wieder anders. Hier wird vor Allem gelten, daß die, die den Beruf haben, dem Volke ein gut Vorbild- und Beispiel zu geben, dieses ihres Berufes eingedenk sind. Das gilt von der Sonntagsheiligung im Allgemeinen, und das gilt von der Sonntagsheiligung, die vom Sonnabend hinüberspielt, ganz besonders. Ich halte es für meine Pflicht, es hier auszusprechen: es ist nicht zu billigen, wenn Geistliche durch Theilnahme an solchen Hochzeitsfeierlichkeiten am Sonnabend den Anflug gleichsam sanctioniren. Besonders weist der Bericht hin auf das Wachsen der sozialdemokratischen Anschauungen und der Hegerien, die daraus hervorgehen. Gewiß, es giebt auch unter unseren Sozialdemokraten noch — das möchte ich bei dieser Gelegenheit noch sagen — ganz gut kirchlich gestimmte Leute; ich habe gerade in der letzten Zeit einige erfreuliche Erfahrungen in dieser Beziehung machen dürfen. Aber freilich, es giebt auch fanatische Leute, fanatische Gegner von Religion, Kirche, Abendmahl. Vor etlichen Jahren fragte ich einmal in der Fortbildungsschule meine Jungen danach, wann sie zum letzten Male zum Abendmahl